

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fraxern in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

§ 1

Aufgrund von Bauarbeiten ist die Gemeindestraße „Kugelweg“ im Bereich der Grundstücksnummer 641 in der Zeit vom 07.04.2025 bis zum 15.05.2025 nur einspurig befahrbar.

§ 2

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Baustelle befindet, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. b Z 15 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z 7a StVO).

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Steve Mayr
Bürgermeister

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Sulz, Hummelbergstraße 5, 6832 Sulz, Mail: PI-V-Sulz@polizei.gv.at
2. Ortsfeuerwehr Fraxern: feuerwehr@ofw.fraxern.at
3. Bauhof Gemeinde Fraxern: bauhof@fraxern.at
4. Matthias Nachbaur: matthias@manamotion.com
5. ÖPNV: martin.schreiber@stadtwerke-feldkirch.at